

Statuten Sportclub Fireball 118



STATUTEN SPORTCLUB FIREBALL 118

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der „Sportclub Fireball 118“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Seuzach.

² Die Vereinsadresse lautet: Sportclub Fireball 118, Stadlerstrasse 28, 8472 Seuzach.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein fördert die Bewegung, sportliche Fitness und das gemütliche Beisammensein von den Freunden der Feuerwehr

² Der Sportclub Fireball 118 ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral. Zudem ist er gegen Diskriminierungen jeglicher Art.

³ Sämtliche geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für Damen und Herren.

⁴ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können alle Freunde der Feuerwehr werden, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.

Art. 4 Aufnahme

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

² Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

³ Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Haben das Recht ...

¹ an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

² alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Verpflichten sich ...

¹ die Statuten des Sportclub Fireball 118 einzuhalten.

² die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

³ alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder aus Beschlüssen des Sportclubs Fireball 118 hervorgehen.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Das Schreiben ist an den Vorstand zu richten.

² Mitglieder, welche ihren finanziellen und übrigen Verpflichtungen nicht nachkommen oder ein vereinsschädigendes Verhalten zeigen, können mittels Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

³ Der Ausschluss wird dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen und den jährlichen Mitgliederbeitrag keinen Anspruch.

KAPITEL 3: VEREINSORGANE

Art. 8 Die Vereinsorgane

Es sind dies ...

- ¹ die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung.
- ² der Vorstand.
- ³ die Revisionsstelle.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Art. 10 Geschäfte der Generalversammlung

- ¹ Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- ² Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren.
- ³ Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge.
- ⁴ Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- ⁵ Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder.
- ⁶ Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle.
- ⁷ Statutenänderungen.
- ⁸ Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- ⁹ Genehmigung Budget.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Der Vorstand hat eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Bei Wahlen ist das absolute Mehr der stimmberechtigten Mitglieder entscheidend.
- ² Die Wahlen finden alle zwei Jahre (in den ungeraden Kalenderjahren) an der ordentlichen Generalversammlung statt.
- ³ Eine Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.
- ⁴ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Fristen

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste dazu einzuladen.
- ² Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und mit einer Begründung an den Vorstand einzureichen.

Art. 14 Durchführung

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten (Versammlungsleiter) bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss Einberufen wurde. Anschliessend lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstands

- ¹ Präsident
- ² Vizepräsident
- ³ Aktuar
- ⁴ Kassier
- ⁵ Beisitzer

Art.16 Aufgaben des Vorstands

- ¹ Der Präsident repräsentiert den Verein nach aussen und leitet Vorstands- und Generalversammlungen.
- ² Der Vizepräsident ist im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Stellvertreter und unterstützt diesen in seiner Tätigkeit.
- ³ Der Aktuar führt über alle Vorstands- und Generalversammlungen Protokoll. Im Weiteren ist er für die Reservationen von Versammlungslokalitäten verantwortlich.
- ⁴ Der Kassier führt die Kasse und das Rechnungswesen.
- ⁵ Der Beisitzer ist für die Bereitstellung der benötigten Sport-Gerätschaften verantwortlich.

Art.17 Wahlen

- ¹ In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar.

Art.18 Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, auf Einladung des Präsidenten, mindestens zwei Mal jährlich bzw. so oft dies die Geschäfte erfordern.
- ² Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass innert 14 Tagen eine Vorstandssitzung durchgeführt wird.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/5 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ⁴ In den Kompetenzbereich des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- ⁵ Der Vorstand kann Arbeiten an Dritte vergeben, welche entschädigt werden können.

Art.19 Unterschriftsberechtigung

- ¹ Der Präsident oder der Vizepräsident führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- ² Bei Kassengeschäften verfügen der Präsident und der Kassier über eine Vollmacht mit Einzelunterschrift.

Art.20 Zusammensetzung und Wahl der Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche Mitglieder wählbar.
- ³ Eine Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

Art.21 Aufgaben der Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung, den Vermögensstand, sowie die Kassenführung. Die zu prüfenden Unterlagen sind den Revisoren mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung zu stellen.

KAPITEL 4: FINANZEN

Art.22 Einnahmen

- ¹ Jährlicher Mitgliederbeitrag
- ² Einnahmen aus Anlässen
- ³ Freiwillige Beiträge von Gönnern
- ⁴ Erlöse aus Aktivitäten oder anderen Quellen

Art.23 Mitgliederbeiträge

- ¹ Der Sportclub Fireball 118 erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art.24 Gewinne

- ¹ Gewinne, welche dem Sportclub Fireball 118 aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, fließen in die Vereinskasse und werden nicht unter die Mitglieder verteilt.

Art.25 Geschäftsjahr

- ¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art.26 Entschädigungen und Spesen

- ¹ Alle Vorstands- und sonstigen Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ausgewiesenen Auslagen, welche sie im Auftrag des Vereins ausgeführt haben.

Art.27 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Jede persönliche Haftung von Vorstands- und Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

² Entstehen durch Fahrlässigkeit, Schäden an Eigentum und Material, so haften die schuldigen Vorstandsbeziehungsweise Vereinsmitglieder direkt gegenüber dem Eigentümer.

³ Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten zustossen.

KAPITEL 5: STATUTENÄNDERUNGEN

Art.28 Änderungen der Statuten

¹ Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art.29 Anträge für Statutenänderungen

¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut und schriftlich, als Beilage mit der Einladung zur Generalversammlung, mitzuteilen.

² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

KAPITEL 6: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art.30 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

² Die Auflösung erfolgt, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

³ Die anwesenden Mitglieder bestimmen, wie und wofür das Vermögen verwendet wird.

KAPITEL 7: Übergangsbestimmung

Art.31 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitglieder der Gründungsversammlung in Kraft.

Die Gründungsversammlung vom 31.10.2011 hat die Statuten in der vorliegenden Form angenommen.

Die Generalversammlung vom 13.04.2013 hat die Statutenänderung Art. 3 und Art. 10 angenommen.

Die Generalversammlung vom 25.03.2017 hat die Statutenänderung Art. 1, Art 2, Art 3 und Art 7 angenommen.

Die Generalversammlung vom 09.03.2024 hat die Statutenänderung Art. 30, Ziff. 2, 3 und 4 angenommen.

Die ausserordentliche Generalversammlung vom 07.06.2024 hat die Statutenänderungen Art.1 Ziff. 2 / Art.2 Ziff.1 / Art.3 Ziff. 1 / Art.7 Ziff. 2 angenommen.

Winterthur, 08.07.2024

Präsident
der ausserordentlichen
Generalversammlung


Stefan Noll

Aktuar
der ausserordentlichen
Generalversammlung


Andrea Brechbühl